

Antrag

der Abgeordneten Gerda Hasselfeldt, Heinz Seiffert, Karl-Josef Laumann, Wolfgang Meckelburg, Horst Seehofer, Peter Rauen, Norbert Barthle, Brigitte Baumeister, Otto Bernhardt, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Leo Dautzenberg, Dr. Hansjürgen Doss, Rainer Eppelmann, Klaus Francke, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof), Erich G. Fritz, Jochen-Konrad Fromme, Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach), Ulrich Klinkert, Julius Louven, Hans Michelbach, Elmar Müller (Kirchheim), Claudia Nolte, Friedhelm Ost, Dr. Bernd Protzner, Hans-Peter Repnik, Dr. Heinz Riesenhuber, Franz-Xaver Romer, Hartmut Schauerte, Heinz Schemken, Karl-Heinz Scherhag, Norbert Schindler, Diethard Schütze (Berlin), Wolfgang Schulhoff, Gerhard Schulz, Johannes Singhammer, Dorothea Störr-Ritter, Andreas Storm, Max Straubinger, Matthäus Strebl, Peter Weiß (Emmendingen), Gerald Weiß (Groß-Gerau), Annette Widmann-Mauz, Klaus-Peter Willsch, Matthias Wissmann, Dagmar Wöhrl, Elke Wülfing und der Fraktion der CDU/CSU

Arbeit nicht durch übermäßige Sozialversicherungsbeiträge teurer machen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Während im Steuerrecht nur das Arbeitsentgelt besteuert wird, was dem Arbeitnehmer auch tatsächlich zufließt (sog. Zuflussprinzip), werden im Sozialversicherungsrecht auch Beiträge für solche Arbeitsentgelte erhoben, die dem Arbeitnehmer nicht zugeflossen sind, auf die er jedoch einen Anspruch hat, sei es durch Arbeitsvertrag oder Tarifvertrag (sog. Entstehungsprinzip). Diese Abgabenbelastung soll selbst dann eintreten, wenn der Arbeitnehmer im Nachhinein auf etwaige Entgeltansprüche freiwillig verzichtet.

Auch wenn im konkreten Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht auf den Tarifvertrag Bezug genommen wurde, wird die Höhe des Tariflohns als Berechnungsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge herangezogen. Dies kann Arbeitgeber und Arbeitnehmer übermäßig belasten. Besonders problematisch wirkt sich die sozialversicherungsrechtliche Regelung bei „630-DM-Jobs“ aus. Kommt es im Nachhinein zur fiktiven Hinzurechnung auch nur geringer tariflich zustehender Vergütungsbestandteile (z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) und wird dadurch die Geringfügigkeitsgrenze von 630 DM überschritten, geht die Sozialversicherungsfreiheit bzw. die sozialversicherungsrechtliche Pauschalierungsmöglichkeit verloren. Für den Unternehmer bedeutet dies eine erhebliche Belastung, da Beitragsnachforderungen in erster Linie zu seinen Lasten gehen. Denn gegenüber dem Arbeitnehmer kann ein unterbliebener Beitragsabzug nach § 28g SGB IV grundsätzlich nur bei den nächsten drei Lohn- und Gehaltszahlungen nachgeholt werden.

Insbesondere in den neuen Bundesländern und in Branchen, die sich nicht zuletzt durch die verfehlte Politik der rot-grünen Bundesregierung in wirtschaft-

lich schwieriger Situation befinden, führt die strikte Anwendung des Entstehungsprinzips im Sozialversicherungsrecht zu einer in erster Linie für kleine und mittlere Betriebe kaum noch zu bewältigenden finanziellen Belastung. Ist aber eine Entlohnung nach Tarif aufgrund der örtlichen Marktsituation nicht möglich, darf es nicht das Sozialversicherungsrecht sein, das trotzdem eine Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen nach Tariflohn fordert und damit bestehende Beschäftigungsverhältnisse gefährdet, wenn von den Arbeitgebern zum Teil erhebliche Nachzahlungssummen gefordert werden.

Die Bundesregierung hat bislang keinerlei Maßnahmen ergriffen, um eine Lösung dieser regionalen und sektoralen Schwierigkeit bereitzustellen. Im Gegenteil: Die gegenwärtige Prüfungspraxis der Rentenversicherungsträger bei Arbeitgebern von geringfügig Beschäftigten führt dazu, dass bei den geprüften Arbeitgebern Sozialversicherungsbeiträge rückwirkend für den gesamten vierjährigen Verjährungszeitraum nacherhoben werden. Für kleine und mittelständische Unternehmen kann diese gegenüber früher sehr viel schärfere Prüfungspraxis der Sozialversicherungsträger existenzbedrohende Wirkung haben. Selbst die sozialgerichtliche Rechtsprechung hat mittlerweile Handlungsbedarf gesehen. Mit Urteil vom 2. November 2001 hat das Sozialgericht Gelsenkirchen entschieden, dass Arbeitgeber bei der Nacherhebung von Sozialversicherungsbeiträgen bei geringfügig Beschäftigten Vertrauensschutz genießen. Die unbegrenzte Nacherhebung von Sozialversicherungsbeiträgen sei nicht möglich. Die Probleme liegen also offenkundig auf dem Tisch.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf, das Sozialversicherungsrecht dahingehend zu ändern, dass Sozialversicherungsbeiträge wie im Steuerrecht entsprechend dem tatsächlich zugeflossenen Arbeitsentgelt zu entrichten sind.

Berlin, den 11. Dezember 2001

Gerda Hasselfeldt
Heinz Seiffert
Karl-Josef Laumann
Wolfgang Meckelburg
Horst Seehofer
Peter Rauen
Norbert Barthle
Brigitte Baumeister
Otto Bernhardt
Wolfgang Börnens (Bönstrup)
Leo Dautzenberg
Dr. Hansjürgen Doss
Rainer Eppelmann
Klaus Francke
Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof)
Erich G. Fritz
Jochen-Konrad Fromme
Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)
Ulrich Klinkert
Julius Louven
Hans Michelbach
Elmar Müller (Kirchheim)
Claudia Nolte
Friedhelm Ost

Dr. Bernd Protzner
Hans-Peter Replik
Dr. Heinz Riesenhuber
Franz-Xaver Romer
Hartmut Schauerte
Heinz Schemken
Karl-Heinz Scherhag
Norbert Schindler
Diethard Schütze (Berlin)
Wolfgang Schulhoff
Gerhard Schulz
Johannes Singhammer
Dorothea Störr-Ritter
Andreas Storm
Max Straubinger
Matthäus Strebl
Peter Weiß (Emmendingen)
Gerald Weiß (Groß-Gerau)
Annette Widmann-Mauz
Klaus-Peter Willsch
Matthias Wissmann
Dagmar Wöhrl
Elke Wülfing
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion